

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 5. Januar 2005

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
1. 1.05	Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG)	1
20. 12. 04	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes	76
8. 12. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung – JPrO)	78
3. 1. 05	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung – GPSZuVO)	86
27. 12. 04	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	92
6. 12. 04	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Dauchinger Neckartäle«	90

Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG)

Vom 1. Januar 2005

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)
Artikel 2	Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule Esslingen sowie der Hochschule Mannheim
Artikel 3	Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)
Artikel 4	Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des Studentenwerkgesetzes
Artikel 7	Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Ernennungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 11	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
Artikel 13	Änderung des Kindergartenfachkräftengesetzes
Artikel 14	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Film- und Popakademiegesetzes
Artikel 16	Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Artikel 17	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen
Artikel 18	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen
Artikel 19	Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
Artikel 20	Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung
Artikel 21	Änderung der Landeslaufbahnverordnung
Artikel 22	Änderung der Urlaubsverordnung
Artikel 23	Änderung der Beurteilungsverordnung
Artikel 24	Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften
Artikel 25	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 26	Neubekanntmachung
Artikel 27	Übergangsbestimmungen
Artikel 28	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTES KAPITEL

Hochschulen

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§§	
Geltungsbereich	1
Aufgaben	2
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit	3

	§§		§§
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	4	Rechtsverordnung	36
Evaluation	5	Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen	37
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	6	Promotion	38
Struktur- und Entwicklungsplanung	7	Habilitation; außerplanmäßige Professur	39
ZWEITER TEIL		VIERTER TEIL	
Aufbau und Organisation der Hochschule		Forschung	
Erster Abschnitt		Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	
Rechtsstellung der Hochschule		Forschung mit Mitteln Dritter	
Rechtsnatur; Satzungsrecht	8		
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	9	FÜNFTER TEIL	
Gremien; Verfahrensregelungen	10	Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden	
Personalverwaltung	11	Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	
Verarbeitung personenbezogener Daten	12	Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule	
Finanz- und Berichtswesen	13		
Körperschaftsvermögen	14	SECHSTER TEIL	
Zweiter Abschnitt		Mitglieder	
Zentrale Organisation der Hochschule		Erster Abschnitt	
Organe und Organisationseinheiten	15	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
Vorstand	16	Personal	
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder	17	Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	
Nebenamtliche Vorstandsmitglieder	18	Dienstaufgaben der Hochschullehrer	
Senat	19	Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	
Aufsichtsrat	20	Berufung von Professoren	
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen	21	Dienstrechtliche Stellung der Professoren	
Dritter Abschnitt		Professoren auf Zeit	
Dezentrale Organisation der Hochschule		Juniorprofessur	
Fakultät	22	Wissenschaftliche Mitarbeiter	
Fakultätsvorstand	23	Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum	
Dekan	24	Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren	
Fakultätsrat	25	Honorarprofessur; Gastprofessur	
Studienkommissionen; Studiendekane	26	Lehrbeauftragte	
Medizinische Fakultät	27	Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte	
Vierter Abschnitt		Zweiter Abschnitt	
Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule		Studierende	
Informationszentrum	28	Hochschulzugang	
DRITTER TEIL		Hochschulzugang für Berufstätige	
Studium, Lehre und Prüfungen		Zulassung; Immatrikulation	
Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29	Beurlaubung	
Studiengänge	30	Exmatrikulation	
Weiterbildung	31	Ausführungsbestimmungen	
Prüfungen	32	Gasthörer; Hochbegabte	
Externenprüfung	33	Mitwirkung der Studierenden	
Prüfungsordnungen	34		
Verleihung und Führung inländischer Grade	35	SIEBTER TEIL	
		Staatliche Mitwirkung, Aufsicht	
		Staatliche Mitwirkungsrechte	
		Aufsicht	
		Informationsrecht; Aufsichtsmittel	

ACHTER TEIL §§
 Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst 69

NEUNTER TEIL

Hochschulen in freier Trägerschaft

Staatliche Anerkennung 70
 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen
 Anerkennung 71
 Aufsicht 72

ZEHNTER TEIL

Schlussbestimmungen

Studienkolleg 73
 Beteiligung der Kirchen 74
 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten 75

ZWEITES KAPITEL

Berufsakademien

Begriff und Aufgaben 76
 Chancengleichheit von Frauen und Männern;
 Gleichstellungsbeauftragte 77
 Evaluation; Akkreditierung 78
 Gemeinsame Gremien der Berufsakademien 79
 Organe und Organisation der Studienakademie 80
 Leitung der Studienakademie 81
 Dualer Senat 82
 Konferenz 83
 Lehrkörper 84
 Lehrbeauftragte 85
 Studierende 86
 Wahlen 87
 Zulassung 88
 Zugang für Berufstätige 89
 Eingeschränkte Zulassung 90
 Studium, Prüfungen, Abschlüsse 91
 Weiterbildung 92
 Reformklausel 93
 Verarbeitung personenbezogener Daten 94
 Verfahrensvorschriften 95
 Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirt-
 schaft-Akademie 96
 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten 97

ERSTES KAPITEL

Hochschulen

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) §§ 1 bis 75 dieses Gesetzes gelten für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies im

Neunten Teil bestimmt ist sowie für die besonderen staatlichen Fachhochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten
 Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm;

2. die Pädagogischen Hochschulen
 Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;

3. folgende Kunsthochschulen, und zwar:
 die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
 die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
 die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie
 die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;

4. folgende Fachhochschulen, und zwar:
 die Hochschulen
 Aalen,
 Albstadt-Sigmaringen,
 Biberach,
 Esslingen (Sozialwesen),
 Esslingen (Technik),
 Furtwangen,
 Heilbronn,
 Karlsruhe,
 Konstanz,
 Mannheim (Sozialwesen),
 Mannheim (Technik),
 Nürtingen-Geislingen,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Ravensburg-Weingarten,
 Reutlingen,
 Rottenburg,
 Schwäbisch Gmünd,
 Stuttgart (Medien),
 Stuttgart (Technik) und
 Ulm;

in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen;

5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen.

(3) Nicht staatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Sie können sich an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreiben sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den sozialen Einrichtungen die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. § 2 Abs. 2 und 3, 5 und 6 HRG bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis.

(5) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören insbesondere die den Universitäten und Fachhochschulen bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der

Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungs-

tätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

§ 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen; die Grundordnung legt die Dauer der Amtszeit mit mindestens zwei und höchstens vier Jahren fest. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungsgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über per-

sönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Vorstand unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 5

Evaluation

(1) Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 erforderlichen Regelungen

getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

§ 6

Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und den Berufsakademien, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Vereinbarungen sicherzustellen. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Abs. 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Vorstände der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Aufsichtsräte hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird auf Vorschlag der Senate von den Vorständen bestimmt.

§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Abs. 1 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freierwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Frauenförderung zu beachten. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt

Rechtsstellung der Hochschule

§ 8

*Rechtsnatur;
Satzungsrecht*

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Durch Gesetz kann die Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder zur Profilbildung zugelassen werden. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Vorstandsvorsit-

zende oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann den Hochschulen das Recht verleihen, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

*Mitgliedschaft und Mitwirkung;
Wahlen*

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten sowie die Ehrenbürger und Ehrensensoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten

Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen; sie regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzt ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu

verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, hat es den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien der Vorstand, nach Anhörung der Praxisstelle.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10

Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,
4. die sonstigen Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 14. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch bestellte Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober, bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester am 1. September. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Gleiches gilt für nebenamtliche Mitglieder von Organen.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

§ 11

Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren

Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 LBG gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; soweit es um die Leitung dieser Einrichtungen geht, obliegt der Vorschlag dem Senat. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In Fällen einer Zuordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 4 steht das Vorschlagsrecht dem Professor zu.

(4) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Der beamtete Vorstandsvorsitzende oder ein anderes beamtetes hauptamtliches Vorstandsmitglied nimmt auch die Disziplinarbefugnisse wahr. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht Beamter, so ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, ist auch dieses nicht Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Vorstandsmitglied Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich ist. Sie dürfen ferner die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule oder eine Berufsakademie ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule oder einer Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs.2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Abs.2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Abs.3 fest. Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7a der Landeshaus-

haltsordnung (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums bedarf. Die Bestimmungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(5) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und

Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 14

Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbststän-

digen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Vorstand verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13); der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz »für das Körperschaftsvermögen« abzuschließen.

(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Aufsichtsrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

Zweiter Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Vorstand,

2. der Senat,

3. der Aufsichtsrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung »Präsidium« oder »Rektorat« mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Vorstandsmitglied die Amtsbezeichnung »Kanzler« oder »Kanzlerin« führt. Anstelle der Bezeichnung »Aufsichtsrat« kann in der Grundordnung eine andere, hochschulspezifische Bezeichnung vorgesehen werden.

(3) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunst- und Fachhochschulen kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind

1. der Fakultäts- oder Sektionsvorstand sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Der Vorsitzende des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes führt die Bezeichnung »Dekan« oder »Dekanin«. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes vom Vorstand und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule erfordern, können gemein-

same Einrichtungen und gemeinsame Kommissionen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Einer gemeinsamen Kommission können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden über Berufungsvorschläge sowie Habilitations-, Promotions- und andere Prüfungsangelegenheiten; für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Abs. 3. Einer gemeinsamen Einrichtung können Entscheidungsbefugnisse insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung, eingeräumt werden. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Vorstand zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen führt der Vorstand die Dienstaufsicht. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

§ 16

Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. ein weiteres Vorstandsmitglied, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder

nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann der Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvorschlages oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,
7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2,
8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 4 LBesG mit ein.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit dem Dekan. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 auch dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Vorstands der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG).

Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind der Leitende Ärztliche Direktor sowie der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Hält der Vorstandsvorsitzende Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Aufsichtsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Aufsichtsrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Aufsichtsrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Aufsichtsrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende legt dem Aufsichtsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet er einen jährlichen Bericht.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Der Vorstand kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Er ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Aufsichtsrats keine Anwendung.

§ 17

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, gemäß den Festlegungen in der Grundordnung zum Rektor oder Präsidenten ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Vizepräsidenten oder Kanzler ernannt. Trifft die Grundordnung keine Regelung, werden der Vorstandsvorsitzende zum Rektor und die weiteren Vorstandsmitglieder zum Prorektor oder Kanzler ernannt. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Vorstandsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied. § 5 BBesG bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamt-

lichen Vorstandsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden sollen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

(6) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder hat der Vorstandsvorsitzende ein Vorschlagsrecht.

(7) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(8) Der Vorstandsvorsitzende wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der Vorstandsvorsitzende kann dieses Recht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(9) In anderen Fällen als solchen nach Absatz 4 ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied, falls es vorher Beamter des Landes Baden-Württemberg war, nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Landesdienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied entsprechend der Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt der Ernennung zum

hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in das Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 in den Landesdienst übernommen werden. In allen Fällen dieses Absatzes findet Absatz 4 Satz 6 Anwendung.

(10) Der Vorstandsvorsitzende wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekanen und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 7 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18

Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen.

(3) Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein nebenamtliches Vorstandsmitglied nach Anhörung des Aufsichtsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 19

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,

4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1,
 - b) die Dekane,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
 - e) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

2. auf Grund von Wahlen
 - höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 20

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs. 7,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 und Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
6. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
10. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstandes gegenüber dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen,

11. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,
12. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
13. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
14. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Aufsichtsrat einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Aufsichtsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Aufsichtsrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein; ihre Zahl muss die Zahl der internen Mitglieder jeweils mindestens um eins übersteigen; Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Ehrensensoren gelten als Externe. Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt ein externes Mitglied.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separate Vorschläge; hierbei haben bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit sieben Mitgliedern die Vertreter des Senats für drei Mitglieder sowie die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und der Vertreter des Landes für je zwei Mitglieder, bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit neun Mitgliedern die Vertreter des Senats, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes für je drei Mitglieder und bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit elf Mitgliedern die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. §§ 20 und 21 des Landes-

verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht für Beschlüsse und für Vorschläge zu Beschlüssen in den Fällen der Sätze 3 und 4. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

(5) Regelungen über Zahl und Amtszeit der Mitglieder sowie zur Vertretung des Vorsitzenden trifft die Hochschule in der Grundordnung. Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Aufsichtsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats an dessen Stelle. Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied seine Pflichten, findet, soweit es kein Mitglied der Hochschule ist, § 96 LBG sinngemäß Anwendung; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(6) Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(7) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Der Vorstand unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

(8) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 21

Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Senats ein Profes-

sor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weiterer Professor oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung bestellt. Der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungslehrer und Mentoren anzubieten.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 22

Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Fachhochschulen umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Abs. 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die an ihr immatrikulierten Doktoranden,
4. die sonstigen Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschulreinrichtung tätig sind.

Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23

Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. die weiteren Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung »Prodekan« oder »Prodekanin« führt.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

§ 24

Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschie-

bende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie über die sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

§ 25

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu

Berufungsvorschlägen Stellung, sofern nicht die Grundordnung auf Grund von § 48 Abs. 4 Satz 7 weitergehende Beteiligungsrechte vorsieht. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).

(4) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 26

*Studienkommissionen;
Studiendekane*

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Vorstand. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Vorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist; an den Kunsthochschulen gilt für deren Amtszeit die für Senatsmitglieder in § 19 Abs. 2 Satz 2.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27

Medizinische Fakultät

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit die-

sem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt. Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Dekans gefasst werden. Der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu. Soll ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 6 erfüllen.

(3) Anstelle des Studiendekans nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gehören dem Fakultätsvorstand an

1. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
2. der Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Fakultätsvorstands muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der Fakultätsvorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät. Der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Fakultätsvorstands und, in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen,
4. Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung,
5. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG,

6. Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Abs. 2 UKG.

Bei Angelegenheiten nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nicht-klinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Der Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

Vierter Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28

Informationszentrum

(1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie zur Koordinierung, Planung, Verwaltung und zum Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit bilden. Dabei sind zu gewährleisten:

1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
2. ein einheitlicher und wirtschaftlicher Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.

Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leitung unmittelbar dem Vorstand untersteht und dem alle Aufgaben der Literaturversorgung und entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule insgesamt übertragen sind, soweit nicht der Vorstand der Hochschule für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste etwas anderes bestimmt hat. Werden die Aufgaben des Informationszentrums von anderen Einrichtungen, insbesondere von Hochschulbibliothek und Rechenzentrum wahrgenommen, finden die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechende Anwendung.

DRITTER TEIL

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Abs. 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten; §§ 31 und 38 bleiben unberührt.

(2) Die gestufte Studienstruktur mit eigenständigen Bachelor- und Masterstudiengängen, die unter Einschluss eines international kompatiblen Leistungspunktesystems modular ausgerichtet ist, dient der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich aufbauen, erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen fest, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Masterstudiengänge mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Unberührt von Satz 1 und Absatz 2

bleiben die Staatsexamensstudiengänge sowie die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss.

(4) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. In anderen Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit

1. an den Fachhochschulen höchstens vier Jahre, davon in der Regel drei theoretische Studienjahre und mindestens ein integriertes praktisches Studiensemester, das mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen ist,
2. an den Pädagogischen Hochschulen vier Jahre; in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei bis vier Jahre,
3. an den Universitäten und Kunsthochschulen höchstens viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, wie in Teilzeit, durchgeführt werden.

(5) Das Studienjahr kann in Semester oder Trimester eingeteilt werden; das Wissenschaftsministerium kann von den Hochschulen eine Änderung der Studienjahreinteilung verlangen oder nach Anhörung der betroffenen Hochschulen die Studienjahreinteilung sowie Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Wird das Studienjahr in Trimester eingeteilt, gelten die Bestimmungen für Semester entsprechend. Die Satzungen der Hochschulen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden.

§ 30

Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium. Entsprechendes gilt auch für den Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraus-

setzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.

(5) Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 31

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung entwickeln. Die Hochschulen führen die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von Studiengängen für Absolventen eines ersten Hochschulstudiums (postgraduale Studiengänge) und Kontaktstudien durch.

(2) Postgraduale Studiengänge vermitteln einen weiteren Hochschulabschluss und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll

höchstens vier Semester betragen. Für die Zulassung zu solchen Studiengängen gilt § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend. Als postgraduale Studiengänge gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 3 zu Meisterschülern ernennen.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Hochschulen.

(4) Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

§ 32

Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; dies gilt nicht für dreijährige Bachelorstudiengänge gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist oder nach § 60 Abs. 1 Satz 4 als zugelassen gilt. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 34 Abs. 2 und 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 33

Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.

§ 34

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die Regelungen zu den in § 36 Satz 2 genannten Gegenständen enthalten. Die Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. Prüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 29 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 HRG ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 5 und 6 entspricht.

(2) Der Prüfungsanspruch für die Vorprüfung oder die Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. An Fachhochschulen sind die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen; die Fristüberschreitungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen. Die anderen Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Satz 2 Halbsatz 1 entsprechende Regelung vorsehen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sowie § 32 Abs. 3 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 35

Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Master-

grad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung »Bachelor« die Bezeichnung »Bakkalaureus« oder »Bakkalaurea« und anstelle der Bezeichnung »Master« die Bezeichnung »Magister« oder »Magistra« vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 29 Abs. 3 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz »Fachhochschule« (»FH«). Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen können als ersten Hochschulabschluss auch einen Magistergrad verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes auf Grund einer mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter« oder »Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin«, »Staatlich anerkannter Sozialpädagoge« oder »Staatlich anerkannte Sozialpädagogin« oder »Staatlich anerkannter Heilpädagoge« oder »Staatlich anerkannte Heilpädagogin« zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge« oder »Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin« geführt werden.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 36

Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 29 bis 35 zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Benehmen mit den Hochschulen die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften für Satzungen der Hochschulen, die Prüfungsverfahren regeln, sowie über die Prüfungsorganisation erlassen. Diese Vorschriften sollen Regelungen enthalten über

1. die Prüfungen, Abschlussgrade, Regelstudienzeit, Prüferberechtigung, Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Fremdsprachen,
3. die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen,
4. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen,
5. die praktischen Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen,
6. die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung,
7. die Studienordnungen in bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Staatsexamensstudiengängen sowie
8. das diploma supplement (Studiengangerläuterung).

§ 37

*Führung ausländischer Grade,
Titel und Bezeichnungen*

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische

Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

§ 38

Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotions-

studiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäß Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad »Doctor of Philosophy (Ph. D.)« verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ausgenommen Masterabsolventen nach Satz 1 Nr. 1, sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Höchstdauer der Promotionszeit und die Durchführung des Promotionsverfahrens. Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

§ 39

Habilitation; außerplanmäßige Professur

(1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozent« oder »Privatdozentin« verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(4) Der Senat kann einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen.

(5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist; es ist weiter zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Lehrbefugnis widerrufen werden kann.

VIERTER TEIL

Forschung

§ 40

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Zur Koordination der Forschung gilt § 22 HRG entsprechend.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat die Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 41

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Abs. 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 6 und 7 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, wenn eine solche Abweichung vom Geldgeber zugelassen ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt ist; § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich Satz 3 als Personal der Hochschule im Arbeitnehmersverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbei-

tern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitnehmersverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes decken. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

FÜNFTER TEIL

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studentenwerkgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43

Wahrnehmung sozialer Betreuungsaufgaben durch die Hochschule

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Vorstands mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Vorstand.

SECHSTER TEIL

Mitglieder

Erster Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44

Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

1. Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),
2. wissenschaftlichen Mitarbeitern,
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Sind wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den

1. Honorarprofessoren,
2. Privatdozenten,
3. Gastprofessoren,
4. Lehrbeauftragten,
5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Die personalrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes für wissenschaftliches Personal gelten für künstlerisches Personal entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Fakultätsvorstände durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung ein Verweis vier Jahre, eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 45

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG vom Vorstand geregelt werden.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren.

(4) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 BeamtVG gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 153 b und 153 d LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153 e bis 153 h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nr. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 und § 51 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit

und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 46

Dienstaufgaben der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

§ 47

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b

werden in der Regel durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48

Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professur frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat oder die Fachgruppe ist vor der Entscheidung zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Professuren sind in der Regel international auszuscheiden. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, eine fachkundige Frau sowie ein Studierender angehören. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Grundordnung regelt die Art der Beteiligung des Fakultätsrats und kann eine Beteiligung des Senats vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen.

(5) Die Hochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal

fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(6) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 49

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes Angestelltenverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstands. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft des Professors erfordert.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Vorstand der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebenaktivitäten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vortragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(7) Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 6 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50

Professoren auf Zeit

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem

Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

(2) Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberarzt oder zur selbstständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 6.

(3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die auf eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Professor auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

§ 51

Juniorprofessur

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule ob-

liegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestattung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 48 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Vorstand berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffe-

nen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, eine fachkundige Frau sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(7) Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(8) Für die Juniorprofessoren kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden; Absatz 7 gilt entsprechend. Sie führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung »Juniorprofessor« oder »Juniorprofessorin«.

(9) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen, wenn er sich nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2 weiterhin bewährt hat und solange er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 52

Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, er-

bringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Ist wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

§ 53

Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und

sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54

Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren

(1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische oder praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für einen Hochschullehrer vorausgesetzt werden; Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen sowie an Musikhochschulen selbstständigen Unterricht in Neben- und Pflichtfächern unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbstständig wahrzunehmen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Ist hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbeson-

dere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 55

*Honorarprofessur;
Gastprofessur*

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrer angehören oder Privatdozenten dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung »Honorarprofessor« oder »Honorarprofessorin« zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch Satzung. Mit der Bestellung zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung »Gastprofessor« oder »Gastprofessorin«; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Gastprofessor« oder »Gastprofessorin«.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

§ 57

*Wissenschaftliche Hilfskräfte;
studentische Hilfskräfte*

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.

Zweiter Abschnitt

Studierende

§ 58

Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird auch erworben durch die Verleihung der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.

(3) Die erforderliche Qualifikation kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit die Hochschule; bei deutschen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf die Hochschulen übertragen. Ist eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht gleichwertig, kann die erforderliche Qualifikation durch eine Prüfung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen werden. Das Wissenschaftsministerium kann eine Hochschule damit beauftragen, für andere Hochschulen derselben Hochschulart über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden.

(4) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Die Pädagogischen Hochschulen regeln durch Satzung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG. Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen.

(5) Für das Studium in einem Studiengang, der auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung besondere Anforderungen an die Studierenden stellt, können die Hochschulen neben der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. Die Hochschule stellt die Eignung und Motivation anhand von mindestens drei der folgenden Eignungsmerkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
4. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Stellt die Hochschule die Eignung durch Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche fest, ist abweichend von Satz 2 die Verbindung mit einem weiteren Eignungsmerkmal ausreichend. Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Verbindung der Eignungsmerkmale vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf.

(6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbungen für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunst- und Fachhochschulen abgesehen werden, wenn diese Person eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(9) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Vorstandsvorsitzende in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 5 und 7 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 59

Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist; bei künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 7 zu erbringen. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonde-

ren Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.

§ 60

Zulassung; Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen ersten Hochschulabschluss zu erwerben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3); durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass sie

nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend oder

5. die Person einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Abs. 2 erbringt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 kann versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind oder
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind.

(4) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die Person nach Absatz 1 Satz 3 zugelassen ist oder nach Absatz 1 Satz 4 als zugelassen gilt und immatrikuliert ist. Die Zulassung wird in der Regel nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und nur an einer Hochschule ausgesprochen; Entsprechendes gilt für die Immatrikulation, soweit keine gesonderte Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 vorausgeht.

(5) Die Immatrikulation muss neben den Fällen des Absatzes 2 einer Person versagt werden, die

1. als Doktorand nicht angenommen ist,
2. fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat,
3. eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
4. als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt oder
5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

(6) Die Immatrikulation kann neben den Fällen des Absatzes 3 einer Person versagt werden, die

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen.

§ 62

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind oder
3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 5 und 6 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist oder
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 63

Ausführungsbestimmungen

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann.

§ 64

Gasthörer; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 65

Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule mit

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und

3. bei Aufgaben nach Absatz 2 und nach § 2 Abs. 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fachschaft und im Fachschaftratsrat.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt. Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftrats, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftrats nicht vorsieht.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftratsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule nach diesem Gesetz der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, gegenüber anderen Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen

der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Vorstand erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67

Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an den Vorstand zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68

Informationsrecht; Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch den Vorstand bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

ACHTER TEIL

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69

(1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamte zum Studium zugelassen werden,
5. die Zulassung zum Studium mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 Abs. 2 LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,

8. von der Ernennung von Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 54 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) Für die Fachhochschulen für Rechtspflege und für Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Württembergischen Notarakademie (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

NEUNTER TEIL

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70

Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt; dies gilt nicht für kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Dies gilt auch

für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe »staatlich anerkannte Hochschule« oder »staatlich anerkannte Fachhochschule« enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln nach § 70

Abs. 3 HRG die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs. 1 gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Satzungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorliegen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72

Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Abs. 2.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung »Professor« oder »Juniorprofessor«. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

ZEHNTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 73

Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf.

§ 74

Beteiligung der Kirchen

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

§ 75

Namenschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung »Universität«, »Pädagogische Hochschule«, »Kunsthochschule«, »Musikhochschule« oder »Fachhochschule« allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung »Hochschule« oder »Fachhochschule« allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Die Bezeichnung »Universität«, »Pädagogische Hochschule«, »Kunsthochschule«, »Musikhochschule« oder »Fachhochschule« darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule hinweisende Bezeichnung führt,
2. entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,

5. entgegen § 35 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

ZWEITES KAPITEL

Berufsakademien

§ 76

Begriff und Aufgaben

(1) Die Berufsakademien vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Berufsakademien fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende nicht benachteiligt werden und die Angebote der Berufsakademie möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Die Studienakademien unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie der Arbeitsverwaltung die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an; sie bieten eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Das nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Studium und die Ausbildung an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg gleichwertig und vermittelt dieselben Berechtigungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Berufsakademien fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen Berufsakademien und ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(4) Die Berufsakademien wirken an der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden mit. Hierzu können sie einem Studentenwerk beitreten oder die Betreuungs- und Förderungsaufgaben selbst wahrnehmen. § 42

gilt entsprechend. Tritt eine Berufsakademie einem Studentenwerk bei, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von der Konferenz der Studienakademie gewählt. Nimmt eine Studienakademie die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahr, gilt § 43 entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Direktor.

(5) Die Studienakademien sind nicht rechtsfähige Anstalten des Landes. Sie unterstehen der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(6) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

§ 77

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Studienakademien fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Studienakademien stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Die Konferenz wählt in der Regel aus dem Kreis der an der Studienakademie tätigen hauptberuflichen weiblichen Mitglieder des Lehrkörpers eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Konferenz regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Konferenz und des Dualen Senates mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungsgesprächen und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Per-

sonalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet der Konferenz einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Studienakademie, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Studienakademie bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Direktor unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform. Für die Führung von Bezeichnungen nach § 91 gilt § 35 Abs. 5 entsprechend.

§ 78

Evaluation; Akkreditierung

(1) Zur Bewertung der Arbeit in der Lehre sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Berufsakademien regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel zwischen verschiedenen Berufsakademien vergleichend anzulegen sind. In geeigneten Fällen können Fremdevaluationen auch vergleichend zwischen Berufsakademien und Hochschulen vorgenommen werden. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Berufsakademien dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademie sind gegenüber ihrer Berufsakademie zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden können. Das Wissenschaftsministerium regelt das nähere Bewertungsverfahren durch eine Rechtsverordnung, in der die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Berufsakademie veröffentlicht werden.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

§ 79

Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

(1) Als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien werden vom Wissenschaftsministerium ein Kuratorium, eine Kommission für Qualitätssicherung und für jeden Studienbereich ein Fachausschuss gebildet. Das Wissenschaftsministerium sorgt für die Durchführung ihrer Empfehlungen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Steuerung der Berufsakademie Baden-Württemberg,
2. Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit des Auftretens der Standorte,
3. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienbereichen und Studiengängen,
4. Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung,
5. Vorgabe von Rahmenrichtlinien für die Arbeit der Dualen Senate, insbesondere für das Zulassungswesen sowie die standortspezifischen Anpassungen hinsichtlich des Studien-, Ausbildungs- und Prüfungswesens,
6. Beschlussempfehlungen in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung berät das Kuratorium und die Berufsakademien bei Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung eng mit den Fachausschüssen zusammen.

(4) Die Empfehlungen der Fachausschüsse erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Berufsakademie eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 91 Abs. 4 erläutern.

(5) In den gemeinsamen Gremien, denen Vertreter des Landes, der Ausbildungsstätten und der Studierenden angehören, sind die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten mit gleicher Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien sowie die Aufgaben im Einzelnen, bestimmt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 80

Organe und Organisation der Studienakademie

(1) Organe der Studienakademie sind der Direktor, der Duale Senat und die Konferenz.

(2) Die Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. Jeder Studienbereich wird von einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einem Studiengangsleiter betreut.

§ 81

Leitung der Studienakademie

(1) Der Direktor leitet und vertritt die Studienakademie, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor bereitet die Beratungen des Dualen Senats und der Konferenz vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Direktor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder für nachteilig für die Studienakademie, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandungen haben aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Direktor wird nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt. Sein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Während der Amtszeit als Direktor ruhen seine Dienstaufgaben; für die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Mitwirkung bei Prüfungen gilt dies nur in dem Umfang, den das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Direktors verbundenen Belastungen festlegt. § 5 BBesG bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Der Direktor ist im Falle seines Rücktritts oder nach Ablauf seiner Amtszeit auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums verpflichtet, sein Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der bisherige Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

(5) Der Direktor wird von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Der stellvertretende Direktor kann einen Studienbereich leiten. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Der stellvertretende Direktor ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird ein weiterer stellvertretender Direktor ernannt oder bestellt, der zugleich einen Studienbereich leiten kann. In diesem Fall bestimmt der Direktor die Reihenfolge seiner Vertretung. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor nach Absatz 6 und der Leiter einer Außenstelle sind Beamte auf Zeit. Sie werden auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit dem Direktor vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit ernannt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsdirektor unterstützt den Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Direktor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Direktor kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

§ 82

Dualer Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Dualer Senat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegungen der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen im Rahmen des durch das Kuratorium definierten Handlungsspielraums,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,

3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),

4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
- b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
- e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,

5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensensatoren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Duale Senat Arbeitsgruppen und bei Berufsakademien mit Außenstellen Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Duale Senat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. der Direktor,
2. der stellvertretende Direktor,
3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,
- 3 a. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Studienbereichsleiter,
5. der Verwaltungsdirektor,
6. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
7. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
8. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten oder Vertreter regionaler Organisationen, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie gemäß Nummer 1 bis 6 erreicht ist,
9. je Studienbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e mit beratender Stimme.

Vier bis sechs weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus der Region der Berufsakademie können als Mitglieder mit beratender Stimme kooptiert werden.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 und 8 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Han-

delskammer oder entsprechende Organisationen, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 86 Abs. 3 vorgeschlagen. Die Vertreter der Studienakademie nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 sind von den Mitgliedern der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 aus deren Kreis zu wählen.

(4) Die Vertreter der Studienakademie, der Ausbildungsstätten und der regionalen Organisationen werden von der Studienakademie für vier Jahre, die Vertreter der Studierenden für ein Jahr berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 werden für die jeweils laufende Amtsperiode berufen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Erfolgt die Berufung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(5) Der Duale Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen muss einer der Direktor der Studienakademie, der andere ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 oder 8 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Berufsakademie verdient gemacht haben, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Dualen Senats die Bezeichnung »Senator ehrenhalber (e.h.)« oder »Senatorin ehrenhalber (e.h.)« verleihen.

§ 83

Konferenz

(1) An jeder Studienakademie wird eine Konferenz gebildet. Die Konferenz sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,
3. Entgegennahme und Erörterung des vom Direktor jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts sowie des jährlichen Berichts der Gleichstellungsbeauftragten,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen sowie Personal- und Sachmittel,
5. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
6. Vorschläge für die Ernennung und Einstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Verleihung der Bezeichnung »Honorarprofessor« oder »Honorarprofessorin«,
7. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
8. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,

9. Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den Studienbereichen,

10. Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die die Mitarbeiter der Studienakademie betreffen,

11. Stellungnahme zum Vorschlag des Wissenschaftsministeriums zur Ernennung des Direktors, des stellvertretenden Direktors und des weiteren stellvertretenden Direktors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie des Leiters einer Außenstelle und der Studienbereichsleiter nach Maßgabe von § 81 Abs. 3 und 7 und § 84 Abs. 4.

(2) Der Konferenz gehören an:

1. der Direktor als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Direktor,
3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,
- 3 a. der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Studienbereichsleiter,
5. der Verwaltungsdirektor,
6. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,
7. je Studienbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung nach § 86 Abs. 2 gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

§ 84

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper der Studienakademie besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern (Professoren) und aus Lehrbeauftragten.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört es insbesondere,

1. Lehrveranstaltungen durchzuführen,
2. an Prüfungen mitzuwirken,
3. sich an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Fachgebiets zu beteiligen,
4. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen und zu beraten,
5. an der Verwaltung der Studienakademie mitzuwirken und
6. an der Erfüllung der Aufgaben der Studienakademie in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in Organen, Gre-

mien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Den Studiengangsleitern obliegt neben den in Absatz 2 genannten Aufgaben insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungsseignung zu prüfen,
2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 85 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten und
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten.

Die Studiengangsleiter führen die Evaluation nach § 78 durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie informieren die Organe der Studienakademie und den zuständigen Studienbereichsleiter über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Der Studienbereichsleiter ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 81 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Als Professor kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 33 der Landeslaufbahnverordnung (LVO) erfüllt. Die Professoren werden in der Regel zu Beamten ernannt. Durch Vertrag kann für Professoren ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den für die beamteten Professoren geltenden Bestimmungen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen allgemein oder im Einzelfall auf den Direktor übertragen.

(6) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153h LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die an der Berufsakademie hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach Absatz 2 bis 4 ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Professoren sind verpflichtet, an der Studienakademie anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung, der Prüfungs- und Beratungsauf-

gaben sowie der anderen Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in ihrer vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben. Die Professoren haben ihren Erholungsurlaub während ihrer vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, Regelungen über den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung der an der Berufsakademie hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers und zur Präsenz der Professoren zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und weiterer hauptberuflicher Aufgaben durch Rechtsverordnung zu treffen.

(7) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« als akademische Würde führen, sofern ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Wissenschaftsministerium widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(8) Professoren können zur beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Fortbildungshalbjahr). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Studienhalbjahr und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Direktor. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Fortbildungshalbjahr ist den zuständigen Gremien zu berichten.

§ 85

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten, dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienst-

aufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Die Lehrbeauftragten werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Studienhalbjahr, durch die Studienakademie bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Der Lehrauftrag ist von der Studienakademie im Einzelnen festzulegen. Für die Gewährleistung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(3) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätig waren, die Einstellungs Voraussetzungen von § 33 LVO erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Studienakademie als Professor angehören, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Konferenz die Bezeichnung »Honorarprofessor« oder »Honorarprofessorin« verleihen. Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 86

Studierende

(1) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung und in der Studierendenvertretung wahr. Sie werden dabei von der Studienakademie unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung der Studienakademie wahrt die Belange der Studierenden eines Studienbereichs. Ihr gehören die Kurssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Studienjahrgänge je Studiengang gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und bis zu drei Stellvertreter.

(3) Die Studierendenvertretung einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und deren Stellvertretern gebildet. Sie wählt aus ihrer Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Die Studierendenvertretung, der Direktor, der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt, und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen. Die Studierendensprecher und die stellvertretenden Studierendensprecher aller Studienakademien schlagen dem Wissenschaftsministerium die Studierendenvertreter für die gemeinsamen Gremien der Berufsakademien nach § 79 vor.

§ 87

Wahlen

Die Mitglieder der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 88

Zulassung

(1) Zum Studium an der Berufsakademie kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder die dem Studienbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium oder eine von einer von diesem bestimmten Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kuratorium für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses aufgestellten Grundsätzen entspricht,
3. von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b festgelegten Umfangs der Beteiligung unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Studienakademie angemeldet worden ist und
4. fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers widerrufen wurde, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Studiengänge, deren Inhalt und Prüfungsanforderungen zu mindestens 70 Prozent mit dem Studiengang übereinstimmen, für den eine frühere Zulassung widerrufen wurde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. der Studierende seine Pflichten nach § 91 Abs. 2 wiederholt oder schwer verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienakademie nachhaltig stört,
2. der Studierende den Anforderungen in den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen, ohne sie wiederholen zu können, nicht genügt hat,
3. das Ausbildungsverhältnis des Studierenden rechts-wirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist,
4. der Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs der Zulassung nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt hat.

(4) Die Zulassung eines Studierenden kann auch widerrufen werden, wenn er vorsätzlich im Bereich der Studienakademie durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzt.

(5) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Direktor; bei Außenstellen kann der Direktor diese Befugnis auf den Leiter der Außenstelle übertragen.

§ 89

Zugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat oder dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

§ 90

Eingeschränkte Zulassung

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Berufsakademie studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen

werden. Von § 88 Abs. 1 kann der Direktor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 91

Studium, Prüfungen, Abschlüsse

(1) Das Studium an der Studienakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(3) Das Studium und die Ausbildung erfolgen in zwei aufeinander folgenden Stufen. Jede Stufe wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die erste Stufe wird in der Regel nach vier Studienhalbjahren abgeschlossen. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienhalbjahren abgeschlossen. Durch die staatliche Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen. Sie müssen insbesondere regeln

1. das Ziel der Ausbildung, des Studiums und der Prüfung,
2. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
3. die Regelausbildungszeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,
4. die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
5. die Anrechnung von Studien- und Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen,
6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit,
11. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit,
12. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses,
13. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestanden Prüfung,
14. das Nähere über die nach bestandenen Abschlussprüfungen zu verleihenden Bezeichnungen,
15. die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Regelungen.

In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Auf Antrag soll den Urkunden über die Verleihung der staatlichen Bezeichnungen sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(5) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Assistent« oder »Assistentin« mit dem Zusatz »Berufsakademie (BA)« oder »Erzieher« oder »Erzieherin« mit dem Zusatz »Berufsakademie (BA)«, jeweils mit Angabe des Studiengangs. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(6) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die staatliche Bezeichnung »Diplom« mit dem Zusatz »Berufsakademie (BA)« und mit Angabe des Studiengangs. Zusätzlich kann die staatliche Abschlussbezeichnung »Bachelor« verliehen werden, wobei jeweils nur eine der Abschlussbezeichnungen gleichzeitig geführt werden darf. Den ab dem Studienjahr 2009/2010 zugelassenen Studierenden wird die staatliche Abschlussbezeichnung »Bachelor« verliehen. In Aufbaustudiengängen kann die staatliche Abschlussbezeichnung »Diplom« oder »Master« verliehen werden. Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(7) Das Land Baden-Württemberg kann Bezeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 auch an Absolventen von ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen verleihen, sofern die Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Berufsakademie einen Studiengang anbietet, der dem Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg gleichwertig ist.

(8) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer Berufsakademie auf Grund einer Vereinbarung zwischen einer Berufsakademie und einer ausländischen Hochschule auch andere staatliche Abschlussbezeichnungen verliehen werden können.

(9) Wer das Studium Sozialpädagogik mit der Abschlussprüfung an der Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Sozialpädagoge« oder »Staatlich anerkannte Sozialpädagogin« zu führen.

(10) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben oder es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Studienhalbjahres, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Studienhalbjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltung regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Berufsakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 92

Weiterbildung

(1) Die Berufsakademien sollen Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten im dualen System entwickeln und anbieten. Diese Weiterbildung führen die Berufsakademien in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.

(2) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses und werden durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt, die vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden; sie sollen höchstens drei Studienhalbjahre dauern. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt mindestens einen Berufsakademieabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das Wissenschaftsministerium legt weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, durch Rechtsverordnung fest.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftsbezogenen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Berufsakademien können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Berufsakademien.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann die Berufsakademien ermächtigen, Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Studienakademiebereichs durchzuführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Berufsakademie die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Berufsakademie für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 93

Reformklausel

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren staatlichen Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 88 Abs. 1 und § 91

Abs. 1 und 3 bis 7 Ausnahmen zulassen, von § 88 Abs. 1 jedoch nur für ausländische Studierende.

§ 94

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Berufsakademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zulassung, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Berufsakademie anzugeben. Die Berufsakademien dürfen die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern des Lehrkörpers, ihren ehemaligen Studierenden und ehemaligen sonstigen Mitarbeitern erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Berufsakademie oder eine Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Berufsakademie oder der anderen Berufsakademie oder einer Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Berufsakademien soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung für den Lehrkörper, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter der Berufsakademie die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Berufsakademien dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Mitgliedern des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeitern ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Berufsakademie und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Berufsakademie an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an den Studienakade-

mien anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände einen Bezug zur Ausbildung an der Berufsakademie haben. Auskunftspflichtig sind die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden. Erhebungsstellen sind die Studienakademien. Die zur Identifizierung des Auskunftspflichtigen dienenden Angaben sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist.

(7) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 95

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren der Gremien gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend; das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 88 bis 91 nicht statt.

(3) Die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Dualen Senats und der Fachausschüsse werden vom Wissenschaftsministerium, die übrigen Geschäftsordnungen von den jeweiligen Gremien der Studienakademie erlassen.

(4) Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zur Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekosten- und Sitzungvergütung gewährt werden. Deren Höhe richtet sich nach den Regelungen des Landes über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen. Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 96

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Das Wissenschaftsministerium kann die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie beauftragen, für das Land in einzelnen Studiengängen die Aufgaben der Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 91 Abs. 5 und 6 genannten Bezeichnungen zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zugangsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen an der Studienakademie entsprechen.

§ 97

Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnungen »Berufsakademie« und »Studienakademie« sowie deren fremdsprachige Übersetzung

dürfen nur von den durch das Land errichteten Berufsakademien und staatlichen Studienakademien geführt werden. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen als die in § 96 bezeichneten dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Berufsakademie oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf die Berufsakademie oder staatliche Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums geführt werden.

(2) Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Einrichtungen des Bildungswesens als Berufsakademie oder Studienakademie sind untersagt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,

2. entgegen Absatz 2 nicht zugelassene Bildungseinrichtungen errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 91 deutsch- oder fremdsprachige Abschlussbezeichnungen oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Abschlussbezeichnungen verleiht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule Esslingen sowie der Hochschule Mannheim

Erster Abschnitt

Hochschule Esslingen

§ 1

Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule Esslingen (Technik) und die Hochschule Esslingen (Sozialwesen) – bisherige Hochschulen – werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hochschule Esslingen eingegliedert. Die Hochschule Esslingen ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule Esslingen (Technik) und der Hochschule Esslingen (Sozialwesen).

(2) Die von den bisherigen Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule Esslingen ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule Esslingen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Hochschulen ausgetragenen Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Hochschulen geht mit der Errichtung der Hochschule Esslingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 2

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 LHG einen Gemeinsamen Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Esslingen (Technik); sein Stellvertreter ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Esslingen (Sozialwesen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 3

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die Hochschule Esslingen ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen

Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule Esslingen. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der Hochschule Esslingen nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 4

Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule Esslingen ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule Esslingen (Technik); weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule Esslingen (Sozialwesen). Der Gründungsvorstandsvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der Hochschule Esslingen aufgelöst. Gleichzeitig tritt der Rektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) in den einstweiligen Ruhestand; die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Technik) wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der Hochschule Esslingen; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Technik) nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der bisherigen Hochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Zweiter Abschnitt

Hochschule Mannheim

§ 5

Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule Mannheim (Technik) und die Hochschule Mannheim (Sozialwesen) – bisherige Hochschulen – werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hochschule Mannheim eingegliedert. Die Hochschule Mannheim ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule Mannheim (Technik) und der Hochschule Mannheim (Sozialwesen).

(2) Die von den bisherigen Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule Mannheim ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule Mannheim nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Hochschulen ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Hochschulen geht mit der Errichtung der Hochschule Mannheim im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 6

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 LHG einen Gemeinsamen

Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Mannheim (Technik); seine Stellvertreterin ist die bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Mannheim (Sozialwesen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 7

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die Hochschule Mannheim ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule Mannheim. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule Mannheim (Sozialwesen) vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung

mung vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der Hochschule Mannheim nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 8

Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule Mannheim ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule Mannheim (Technik); weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule Mannheim (Sozialwesen); sein zugrunde liegendes Dienstverhältnis und die Amtszeit als Rektor werden bis zum 30. September 2006 verlängert. Der Gründungsvorstandsvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der Hochschule Mannheim aufgelöst.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Technik) wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der Hochschule Mannheim; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Technik) nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der bisherigen Hochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Sozialwesen) übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Hochschule Esslingen wird zum 1. Oktober 2006 ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als

Mitglieder diejenigen Beschäftigten der Hochschule Esslingen an, die am Tage vor der Errichtung dieser Fachhochschule Mitglieder der Personalräte der bisherigen Hochschulen waren; dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem er gebildet worden ist. § 19 Abs. 3 Satz 2 LPVG findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hochschule Mannheim.

(3) Die Grundordnungen der Hochschule Esslingen (Technik), der Hochschule Esslingen (Sozialwesen), der Hochschule Mannheim (Technik) und der Hochschule Mannheim (Sozialwesen) treten zum 1. Oktober 2006 außer Kraft.

Artikel 3

Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien erheben Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte nach diesem Gesetz.

(2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie der Entgelte der Hochschulen und Berufsakademien finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Das Wissenschaftsministerium kann für seinen Bereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2

Gebührenfestsetzung

(1) Die Hochschulen, die eine öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die Hochschulen setzen mit Ausnahme der Regelungen in §§ 3 bis 9 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die gebührenpflichtigen Tatbestände an den Berufs-

akademien und die Höhe dieser Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung setzt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die Bemessung der nach diesem Gesetz durch Satzung oder Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG.

(4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10 000 Euro erhoben werden.

Zweiter Abschnitt

Bildungsguthabenmodell

§ 3

Bildungsguthaben

(1) Immatrikulierte Studierende an einer Hochschule verfügen über ein einmaliges Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit eines Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester oder sechs weiterer Hochschultrimester. Für zugelassene Studierende an einer Berufsakademie gilt dies entsprechend.

(2) Die Hochschulen und die Berufsakademien erheben für ihre in Studien- und Prüfungsordnungen geregelten öffentlichen Leistungen Studiengebühren nach § 6; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Die Gebührenpflicht wird durch den Einsatz des Bildungsguthabens oder die Entrichtung der Gebühr nach § 6 erfüllt. Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig.

§ 4

Berechnung des Bildungsguthabens

(1) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach § 3 Abs. 1 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind die Regelstudienzeit, soweit dies nicht bereits bei ihrer Bemessung berücksichtigt ist, und die vier weiteren Semester oder die sechs weiteren Trimester proportional umzurechnen.

(2) Die Regelstudienzeiten und Regelausbildungszeiten für die einzelnen Studiengänge ergeben sich in der Regel aus den jeweils geltenden Prüfungsordnungen. Lassen diese sich weder hieraus noch aus anderen Vorschriften oder Rahmenordnungen oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfungen bestimmen, kann das Wissenschaftsministerium, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Regelungen für fachlich verwandte Studiengänge, durch Rechtsverordnung ein geeignetes

Bildungsguthaben festsetzen. Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gelten die Vorschriften in den jeweils maßgeblichen Approbationsordnungen.

(3) Das Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 wird um die Anzahl an Hochschulsestern oder Hochschultrimestern sowie Studienhalbjahren folgender Studienzeiten, soweit für diese keine Studiengebühren erhoben wurden, verringert:

1. Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes außerhalb des Landes Baden-Württemberg an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
2. Studienzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
3. Studienzeiten an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder an der Württembergischen Notarakademie,
4. Studienzeiten an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, soweit diese zur Verleihung der in § 91 Abs. 5 und 6 LHG genannten Bezeichnungen berechtigt ist.

(4) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten oder Regelausbildungszeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des abgeschlossenen Erststudiums abweichend von § 3 Abs. 1 zusammengezählt, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind oder ein weit überdurchschnittlicher Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(5) Studierende verfügen für einen gestuften Masterstudiengang nach § 29 Abs. 4 LHG über ein besonderes Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit dieses Studiums. Darüber hinaus können sie ein Restguthaben aus dem vorangegangenen grundständigen Studium einsetzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

§ 5

Informationsrecht

Die Hochschulen und die Berufsakademien sind berechtigt, von Bewerbern und Studierenden eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsester und Hochschultrimester sowie Studienhalbjahre im Geltungs-

bereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben des Studierenden über seine bisher durchlaufenen Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und die Berufsakademien von dem Studierenden im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die von ihm abgeleisteten Hochschulsesemester und -trimester sowie Studienhalbjahre eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können ihr Bildungsguthaben nicht in Anspruch nehmen.

§ 6

Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester oder Studienhalbjahr nach Beginn der Vorlesungszeit 510 Euro; bei Trimestereinteilung beträgt die Studiengebühr für jedes Trimester 340 Euro. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nur an einer Hochschule zu entrichten.

(2) Eine mit einem Hochschulwechsel, einem Wechsel zwischen einer Hochschule und einer Berufsakademie, einem Wechsel des Studiengangs oder einer Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums eintretende Erhöhung oder Verringerung des Bildungsguthabens begründet weder einen Anspruch auf Rückzahlung rechtmäßig erhobener Gebühren noch eine Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung rechtmäßig nicht erhobener Gebühren.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 befreit sind Studierende,

1. solange sie für ihr Studium Förderungsleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten und ihr Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 und gegebenenfalls nach § 4 Abs. 5 bereits verbraucht haben,
2. solange sie ein Kind im Alter bis zu fünf Jahren pflegen und erziehen,
3. für bis zu zwei Hochschulsesemester oder Studienhalbjahre oder für bis zu drei Hochschultrimester, in denen sie in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder Berufsakademie sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Bildungseinrichtungen sowie der Studentenwerke mitwirken,

4. die als Doktoranden nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses gemäß § 38 Abs. 5 LHG oder als Studierende im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG immatrikuliert sind.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag die Gebühr im Einzelfall erlassen, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte führen würde und der Gebührenschuldner sein Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 verbraucht hat. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Straftat bei deren Opfern oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung.

§ 8

Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Die aus der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 den Hochschulen und Berufsakademien zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Das Nähere wird im Staatshaushaltsplan geregelt.

Dritter Abschnitt

Verwaltungskostenbeitrag

§ 9

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für die öffentlichen Leistungen, die die Hochschulen und Berufsakademien für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, erheben sie einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Nicht von diesem Beitrag umfasst sind die Leistungen für Studierfähigkeitstests und für Auswahlgespräche im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 40 Euro für jedes Semester und bei den Berufsakademien 80 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 27 Euro. Der Beitrag ist an den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit

dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf; im Falle der Beurlaubung ist der Beitrag mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig, in dem die Beurlaubung wirksam wird.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. Ausgenommen sind auch Studierende an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(4) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte nach § 7 Abs. 2 Satz 2 führen würde oder wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semester- oder Trimesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

Vierter Abschnitt

Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 10

Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge

(1) Die Hochschulen können abweichend von §§ 3 bis 8 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren erheben.

(2) Berufsakademien erheben für das Studium in Aufbaustudiengängen nach § 92 Abs. 2 LHG Studiengebühren.

(3) Für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG werden keine Gebühren erhoben.

§ 11

Kontaktstudium

Für Kontaktstudien können die Hochschulen und Berufsakademien privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 12

Außercurriculare Angebote

Die Hochschulen können für Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind,

1. im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren und
2. im sonstigen Bereich privatrechtliche Entgelte erheben. Für die Berufsakademien gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Externenprüfungen und Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren oder für Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 LHG Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben.

§ 14

Gasthörergebühr

Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 25 bis 150 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt; bei Trimestereinteilung beträgt die Gasthörergebühr 17 bis 100 Euro pro Trimester. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig.

§ 15

Studienmaterialien

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien sind nicht verpflichtet, alle nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Etwaige Entgelte werden privatrechtlich erhoben.

(2) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren erheben.

§ 16

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 3 und 9 bis 15 erfasst sind, sollen die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren und Auslagen erheben. Hierzu zählen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Worte »nach dem Universitätsgesetz, dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg oder dem Fachhochschulgesetz« durch die Worte »nach dem Landeshochschulgesetz (LHG)« ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die ihre künstlerische Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 7 Satz 1 LHG nachgewiesen haben oder auf Grund ihrer künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 LHG vom Eignungsfeststellungsverfahren befreit sind, richtet sich ausschließlich nach dem Grad der künstlerischen Eignung.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und die auf Grund des Landeshochschulgesetzes erlassenen Satzungen.«

Artikel 5

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.«

2. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Auskunftsrecht des Ministeriums
und Rechtsaufsicht*

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Aufsichtszuständigkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 68 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat gegenüber dem Universitätsklinikum und seinen Organen das anlassunabhängige Recht, Auskünfte zu verlangen und sich Unterlagen vorlegen zu lassen.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »gemäß § 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UG« gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte »in § 5 Abs. 2 UG« gestrichen und die Angabe »§ 4 Abs. 2 bis 5 UG« durch die Angabe »§ 3 Abs. 2 bis 4 LHG« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. Es bereitet insoweit die Entscheidungen der Organe der Fakultät vor und vollzieht diese; es unterliegt dabei den Weisungen des Dekans und unterrichtet diesen regelmäßig und anlassbezogen.«

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Universitätsklinikum darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der Zweck des Unternehmens der Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums dient,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums steht,

3. das Universitätsklinikum einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlageverpflichtung und die Haftung des Universitätsklinikums auf einen bestimmten und seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen des Universitätsklinikums sind so zu führen, dass der gesetzliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Rechnungshof anzuzeigen, wenn das Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört dem Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.«

4. § 5 Abs. 4 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 bis 5 ersetzt:

»Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz. Der Abschlussprüfer wird unter Beteiligung des Rechnungshofs bestellt. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof vorgelegt.«

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte »Benehmen mit der Universität« durch die Worte »Benehmen mit der Medizinischen Fakultät« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
- »Das Einvernehmen mit der Universität ist erforderlich bei der Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums. Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.«
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln ihre Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen über den Ausgleich der Kosten erbrachter Leistungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.«
6. In § 8 Satz 2 werden nach der Angabe »§§ 76 bis 116« die Worte »und 394« eingefügt.
7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,«.
- b) In Nummer 4 werden die Worte »mit beratender Stimme« sowie Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- »Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu.«
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Er ist zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und für alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung des Universitätsklinikums nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.«
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
- »Die Satzung des Universitätsklinikums kann eine kleinere Zahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen; dem Vorstand müssen aber die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 angehören. Zum Leitenden Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professor angehört oder wer approbierter Arzt ist und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.«
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtlicher Leitender Ärztlicher Direktor, gilt § 17 Abs. 4 LHG entsprechend.«
9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte »gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 UG« gestrichen.
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- »Die Genehmigung darf aus rechtlichen Gründen oder dann versagt werden, wenn die Gliederung des Universitätsklinikums nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in krankensorgerischer Hinsicht übereinstimmt.«
- c) In Satz 6 wird die Angabe »§ 7 Abs. 3 UG« durch die Angabe »§ 8 Abs. 6 LHG« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Studentenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und auch den staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg (Einrichtungen), soweit diese sich den Studentenwerken angeschlossen haben, die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es sei denn, dass die jeweilige Einrichtung diese Aufgaben selbst übernommen hat.«

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Hochschulen« durch das Wort »Einrichtungen« ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Studienakademie« die Worte »oder der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg« eingefügt.

2. In § 3 werden jeweils das Wort »Hochschulen« durch das Wort »Einrichtungen« und das Wort »Hochschule« durch das Wort »Einrichtung« ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Geschäftsführer informiert die vom Studentenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studentenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen.«

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Vertreter der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
2. drei Vertreter der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
3. drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune,
4. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.«

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Vorschläge für die Wahl des Geschäftsführers sowie die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.«

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch einen Vertreter ihrer Leitung im Verwaltungsrat vertreten ist, ist diese anzuhören.«

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise selbst.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind

a) kraft Amtes:

die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Direktoren und Verwaltungsdirektoren der staatlichen Studienakademien und der Direktor als Geschäftsführer der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg;

b) auf Grund von Wahlen:

hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende der Hochschulen, der staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt. Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind an den Hochschulen die Hochschullehrer und an den übrigen genannten Einrichtungen die dort tätigen Professoren.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchst. a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche Studienakademien mit bis zu 3 000 Studierenden und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg jeweils eine Lehrkraft und einen Studierenden in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.«

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Lehrkräfte« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Lehrkräfte« ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe »§ 109 Abs. 3 UG« durch die Angabe »§ 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)« ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »Präsident oder Rektor« durch die Worte »Vorstandsvorsitzende einer Hochschule« ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »Präsident oder Rektor« durch die Worte »Vorstandsvorsitzende einer Hochschule« ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertreterversammlung sind Nieder-

schriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertreterversammlung ihre Verfahrensweise selbst.«

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Studienakademien« die Worte »sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg« eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Studienakademien« die Worte »sowie die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg« eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»§ 68 LHG gilt entsprechend.«
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studentenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen.«
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Hochschulen« die Worte »und andere Einrichtungen« eingefügt.

11. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Hochschulen« durch das Wort »Einrichtungen« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 51 Abs. 9 des Universitätsgesetzes« durch die Angabe »§ 34 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Universitätsgesetzes« durch das Wort »Landeshochschulgesetzes« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe »§ 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes« durch die Worte »der Rechtsverordnung nach § 36 LHG« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind, und Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien,

2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.«

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Bei wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen« durch die Worte »Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie bei studentischen Hilfskräften an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes« ersetzt.

2. In § 94a Satz 1 wird die Angabe »§ 94 Abs. 2 bis 4« durch die Angabe »§ 94 Abs. 2 und 3« ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird nach der Angabe »R 1« die Angabe », W 2« eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach der Angabe »A 14« die Angabe », W 2« eingefügt.
- b) In Nummer 8 wird nach der Angabe »A 14« die Angabe », W 2« eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtenengesetzes

Das Landesbeamtenengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sollen Hochschullehrer, Professoren an Berufsakademien, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.«

2. § 18 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»§ 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.«

3. In § 35 Satz 3 wird die Angabe »§ 88 des Fachhochschulgesetzes« durch die Angabe »§ 69 des Landeshochschulgesetzes« ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 903), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 15 erhalten bei der Amtsbezeichnung »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie« die Funktionszusätze folgende Fassung:
- »– als Studiengangsleiter⁷⁾
 - als Studienbereichsleiter⁸⁾«.
- b) In Besoldungsgruppe A 16 erhält bei der Amtsbezeichnung »Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie« der erste Funktionszusatz folgende Fassung:
- »– als stellvertretender Direktor«.

Artikel 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Für die Auszubildenden, die eine in Spanien gelegene Ausbildungsstätte besuchen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BAföG-AuslandszuständigkeitsV), ist das Studentenwerk Heidelberg zuständig.«

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchst. b und Nummer 4 werden gestrichen. Die Buchstabenbezeichnung »a)« entfällt.

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes

Das Kindergartenfachkräftegesetz vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202, ber. 1974, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 8 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird das Wort »nichtstaatlichen« durch die Worte »staatlich anerkannten« ersetzt.

2. In § 7 werden die Worte »der §§ 8 und 9« durch die Worte »des § 9« ersetzt.

3. § 8 wird aufgehoben.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 27 des Fachhochschulgesetzes« durch die Angabe »Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes« ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Fachhochschulen das Landeshochschulgesetz, für die öffentlichen Fachschulen das Schulgesetz und für die privaten Fachschulen das Privatschulgesetz.«

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 35 Abs. 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes (FHG)« durch die Angabe »§ 31 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG)« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe »§ 35 Abs. 4 und 5 FHG« durch die Angabe »§ 31 Abs. 3 und 4 LHG« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen« durch die Worte »die dem zuständigen Ministerium anzuzeigen sind« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Mitglieder des Lehrkörpers werden durch hauptberuflich tätige Studiengangskoordinatoren sowie mit der Projektbetreuung beauftragte Personen oder Unternehmen (Projektbetreuer) fachlich unterstützt.«

- b) In Absatz 2 werden die Worte », die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten« gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Projektbetreuer haben die Aufgabe, unter der fachlichen Gesamtverantwortung eines Professors oder Projektleiters in der praxisorientierten Projektarbeit den Studierenden eigenverantwortlich Fachkenntnisse, gestalterische oder musikalische Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie in der Durchführung von Projekten zu unterweisen. Voraussetzung für die Beauftragung als Projektbetreuer sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder der Praxis der Popmusik.«

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Studiengangskoordinatoren haben die Aufgabe, unter der fachlichen Verantwortung eines oder mehrerer Professoren oder Projektleiter die Durchführung der Lehre und der praxisorientierten Projektarbeit fachlich und administrativ vorzubereiten und umzusetzen. Voraussetzung für die Einstellung als Studiengangskoordinator sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder in der Praxis der Popmusik.«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. eine nach der Prüfungsverordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,«.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird die Zulassung aufgehoben.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach Absatz 4 neu wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Widerruf oder Aufhebung der Zulassung werden jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Widerruf oder Aufhebung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.«

Artikel 16

Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Die Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Wissenschaftsministerium« die Worte »oder die von ihm bestimmte Stelle« angefügt.

Artikel 17

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind,
6 Lehrveranstaltungsstunden,
im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,«.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

cc) In der neuen Nummer 7 werden im Unterabsatz 2 die Worte »im Bereich der Medizin« gestrichen.

dd) In der neuen Nummer 9 Abs. 2 werden die Worte »Ziffern 1–7« durch die Worte »Nummern 1 bis 8« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »oder Fachbereichsleiter« gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte »oder Fachbereichsleiter« gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»§ 46 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bleibt unberührt.«

b) In Absatz 8 werden die Worte »bzw. Fachbereichsleiter« gestrichen.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

»(10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan.«

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte »oder der Fachbereich« gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.«

b) In Satz 3 werden die Worte »oder dem Fachbereich« gestrichen.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »oder den Fachbereich« gestrichen.
 - Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
»Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Worte »Vizepräsidenten und Prorektoren« durch die Worte »Weitere Vorstandsmitglieder« ersetzt.
 - In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort »Prorektoren« durch die Worte »Weitere Vorstandsmitglieder« ersetzt.
 - In Absatz 4 wird jeweils das Wort »Rektor« durch das Wort »Vorstandsvorsitzenden« ersetzt.
7. § 6 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte »des Fachbereichsvorstands und die Studiengangsleiter des Fachbereichs« durch die Worte »Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät« ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte »Fachbereichsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiengangsleiter des Fachbereichs« durch die Worte »Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane der Fakultät« ersetzt. In Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort »Fachbereichen« durch das Wort »Fakultäten« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte »kein Fachbereich« durch die Worte »keine Fakultät« und das Wort »Studiengangsleiter« durch das Wort »Studiendekan« ersetzt.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.«
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte »oder dem einzelnen Fachbereich« sowie »oder Fachbereichsvorstandes« gestrichen und die Worte »das Rektorat« durch die Worte »der Vorstand« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte »das Rektorat« durch die Worte »der Vorstand« ersetzt.
8. In § 7 Satz 2 werden die Worte »den Fachbereich« durch die Worte »die Fakultät« ersetzt.
9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Rektor« durch das Wort »Vorstandsvorsitzende« ersetzt.
10. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:
- »§ 11
Sektionen
- Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.«
11. Der bisherige § 11 wird § 12.
- Artikel 18
- Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen**
- Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:
- In § 1 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.
 - § 6 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
»(4) Für Juniorprofessoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung nach positiver Evaluierung sechs Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen vier Lehrveranstaltungsstunden.«
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - Im neuen Absatz 5 wird die Angabe »(§ 49 Abs. 2 KHSchG)« gestrichen.
 - In § 7 Satz 1 wird das Wort »Professor« durch »Hochschullehrer« ersetzt.
 - § 8 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »Rektor« durch das Wort »Vorstandsvorsitzenden« ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Feststellung des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt im Rahmen des § 15 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).«
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »§ 16 Abs. 3 bis 6 und § 21 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes« durch die Angabe »§ 15 Abs. 4 LHG« ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
»Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.«

bb) In Satz 3 wird das Wort »Rektor« durch das Wort »Vorstandsvorsitzenden« ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Hochschullehrern« durch das Wort »Professoren« ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 5 und § 26 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort »Rektors« durch das Wort »Vorstandsvorsitzenden« ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Hochschulnebenbetätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebenbetätigkeitsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 1999 (GBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.«

b) In Absatz 2 wird das Wort »Professor« jeweils durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Hochschullehrern« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »Professoren« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.

4. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe »1 Million DM« jeweils durch die Angabe »500 000 Euro«, die Angabe »1,5 Millionen DM« durch die Angabe »750 000 Euro«, die Angabe »2 Millionen DM« durch die Angabe »1 Million Euro« und in Satz 2 die Angabe »je 500 000 DM« durch die Angabe »je 250 000 Euro« ersetzt.

5. In § 14 Abs. 5 werden die Worte »Säumniszinsen in Höhe von jährlich 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen« durch die Worte »Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem in § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB)« ersetzt.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 21

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Deutschen Institut für Fernstudien« durch die Worte »Institut für Wissensmedien« ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach der Angabe »C 2,« die Angabe »W 1,« angefügt.
b) In Buchstabe b werden nach den Worten »C 3 und darüber,« die Worte »W 2 und darüber,« eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),«.

Artikel 24

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten gleichzeitig außer Kraft:

- a) das Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),
b) das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),
c) das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

- d) das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66),
- e) das Berufsakademiegesezt in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),
- f) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 6. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 3) über die Gebühren im Fernstudiengang »Internationales Marketing« der Fachhochschule Reutlingen,
- g) Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) mit Ausnahme von § 7,
- h) die Verordnung des Kultusministeriums über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 22. Mai 1973 (GBl. S. 171),
- i) die Diplomierungsverordnung – Fachhochschulen vom 23. Juni 1981 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 90 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533).
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor Ablauf des 2. Januar 2005, tritt das Landeshochschulgebührengesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517, 605), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), außer Kraft.
3. Mit Ablauf des 30. Juni 2006 treten außer Kraft:
- a) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung der künstlerischen Eignung für das Studium der Gestaltung und das Studium der Innenarchitektur an Fachhochschulen (Künstlerische Eignungsprüfung FH) vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 450),
- b) die Kunsteignungsprüfungsverordnung vom 13. Mai 1991 (GBl. S. 306), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 16),
- c) die Eignungsprüfungsverordnung Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen vom 21. Mai 1993 (GBl. S. 269),
- d) die Feststellungsprüfungsverordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 439),
- e) die Sporteingangsprüfungsverordnung vom 12. März 1997 (GBl. S. 111),
- f) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen vom 15. Mai 1991 (GBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 27),
- g) die Praktikumsverordnung Kunstakademie Stuttgart vom 19. August 2002 (GBl. S. 361), geändert durch Verordnung vom 13. September 2004 (GBl. S. 740).
4. Mit Ablauf des 30. September 2006 treten außer Kraft:
- a) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 636),
- b) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),
- c) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an Kunsthochschulen vom 2. Mai 1978 (GBl. S. 232),
- d) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),
- e) Artikel 13 § 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517).

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 16 bis 23 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 26

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Studentenwerksgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und des Universitätsklinik-Gesetzes, das Staatsministerium den Wortlaut des Film- und Popakademiegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 27

Übergangsbestimmungen

ERSTER TEIL

Organisatorische Regelungen

§ 1

Name der Fachhochschulen

Bis zum Inkrafttreten der Grundordnungen nach § 7 Abs. 1 führen die Fachhochschulen ihre bisherigen Namen gemäß § 1 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der bis zu dessen Außerkrafttreten geltenden Fassung. Mit dem Inkrafttreten der Grundordnungen entfallen

gleichzeitig die Klammerzusätze in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).

§ 2

Bisheriger Hochschulrat

(1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte enden bei allen Hochschulen mit Ablauf ihres jeweiligen Beststellungszeitraumes. Enden die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder der Hochschulräte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, finden für die Neubestellung die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nimmt der bisherige Hochschulrat die Funktion des Aufsichtsrates wahr. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 führt der Hochschulrat seine bisherige Bezeichnung weiter, es sei denn, die Grundordnung sieht eine andere Bezeichnung bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor.

§ 3

Bisheriges Rektorat

(1) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren aller Hochschulen endet mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Für Prorektoren gilt dies entsprechend.

(2) Enden Amtszeit oder Dienstverhältnis von Rektoren, Prorektoren und Kanzlern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, finden für Wahlen ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung. Hat in diesen Fällen eine Wahl bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, richtet sich die Amtszeit dennoch nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG. Gleiches gilt, wenn die Ämter der bisherigen Verwaltungsdirektoren an den nicht universitären Hochschulen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu besetzt werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nimmt das bisherige Rektorat die Funktion des Vorstandes wahr. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 führt das Rektorat die bisherige Bezeichnung weiter, es sei denn, die Grundordnung sieht eine andere Bezeichnung bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor. Ein neu gewählter Vorstandsvorsitzender wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird und in der Grundordnung noch keine Festlegung getroffen worden ist, in der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 30. September 2006 zum Rektor ernannt; weitere Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Kanzler ernannt.

§ 4

Sonstige Organe und Gremien der Hochschulen, dezentrale Organisation

(1) Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Senaten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Senate. Die nichtstudentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Senate zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG), § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG), § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) und § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(2) Die Fakultäts- und Fachbereichsräte aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Fakultäts- und Fachbereichsräten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Fakultäts- und Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der bisherigen Dekane, Prodekane und Studiendekane. Die nichtstudentischen Mitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Fakultäts- und Fachbereichsräte zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 25 d Abs. 3 Nr. 2 UG, § 20 Abs. 2 PHG und § 19 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Stu-

dienkommissionen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen endet mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Für Nachwahlen während dieser Amtszeit gelten für die gruppen- und zahlenmäßige Zusammensetzung die Maßgaben der Grundordnung in Verbindung mit den Vorgaben von § 26 Abs. 1 LHG.

(4) Die Studienkommissionen an den Kunsthochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Für die Zusammensetzung der Studienkommissionen zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 gelten die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Für die Fachgruppen an den Kunsthochschulen finden bis zum 30. September 2006 die bisherigen Bestimmungen von § 16 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(5) In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 verbleibt es bei der bisherigen Gliederung der Hochschulen auf der dezentralen Ebene. Spätestens ab 1. Oktober 2006 finden die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes über die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten oder Sektionen Anwendung, es sei denn, die Grundordnung sieht diese oder eine andere Gliederung im Sinne von § 15 Abs. 4 LHG bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor.

§ 5

Amtszeit für Frauenbeauftragte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Frauenbeauftragten endet bei den Hochschulen und den Berufsakademien mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Die bisherigen Frauenbeauftragten führen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die gesetzliche Bezeichnung »Gleichstellungsbeauftragte«.

§ 6

Hochschulwahlen

(1) Die Hochschulen haben die gemäß § 9 Abs. 8 LHG erforderlichen Regelungen über die Wahl ihrer Mitglieder in den Senaten und Fakultäts- oder Sektionsräten unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. September 2006 zu erlassen.

(2) Für die im Sommersemester 2006 vorzunehmenden Neuwahlen für die Senate und Fakultäts- oder Sektionsräte finden an den Universitäten die Wahlgrundsätze von § 107 UG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten, an den Pädagogischen Hochschulen von § 72 PHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen, an den Kunsthochschulen von § 74 KHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen von § 67 FHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Soweit die Grundordnung Amtszeiten von mehr als einem Jahr für studentische Wahlmitglieder vorsieht, gelten die verlängerten Amtszeiten erst ab dem 1. Oktober 2006. Die erforderlichen Regelungen sind von den Hochschulen bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erlassen. Für die Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 95 Abs. 3 UG, § 14 Abs. 3 PHG, § 14 Abs. 8 KHG und § 14 Abs. 3 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Fachschaften nach § 25 Abs. 4 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 25 Abs. 5 UG, § 20 Abs. 5 PHG und § 19 Abs. 5 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Anpassung der Grundordnungen, Erlass von Verfahrensordnungen

(1) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe, deren Amtszeiten und Bezeichnungen sowie ihre zentrale und dezentrale Gliederung und weitere nach dem Landeshochschulgesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2006, vorzunehmen.

(2) Die Hochschulen haben die erforderlichen Regelungen über das Verfahren ihrer Organe und Gremien unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2006 zu erlassen. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 finden an den Universitäten die bisherigen Bestimmungen der §§ 106 bis 117 UG, an den Pädagogischen Hochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 71 bis 82 PHG, an den Kunsthochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 73 bis 83 a KHG und an den Fachhochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 66 bis 77 FHG jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

ZWEITER TEIL

Personalrechtliche Regelungen

§ 8

Bisherige Dienstverhältnisse

Die beim Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, soweit sie nicht in ein anderes Dienstverhältnis übernommen werden. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert und richtet sich für die Dauer ihrer Dienstverhältnisse nach § 106 Abs. 2 UG, § 71 Abs. 2 PHG und § 73 Abs. 2 KHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Für deren Dienstverhältnisse einschließlich Verlängerungen gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen und des Kunsthochschulgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

§ 9

Beamtenrechtliche Überleitung

Für die Rechtsstellung des zum 1. Januar 1978 oder später übergeleiteten Personals finden die Regelungen des § 131 UG vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), des § 96 PHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), des § 98 KHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 592) sowie des § 96 FHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) jeweils in der am 1. Januar 1978 geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Besitzstandswahrung

Zur Wahrung des Besitzstandes der am 1. Januar 1978 an den Universitäten vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Universitätsdozenten, Oberärzte, Oberingenieure und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistenten, Honorarprofessoren und Akademischen Räte sowie der an den Kunsthochschulen vorhandenen Hochschulassistenten finden die bisherigen Regelungen des § 132 UG vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) in der am 1. Januar 1978 geltenden Fassung und des § 99 a KHG vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397, 421) weiterhin Anwendung.

§ 11

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die am 1. Januar 1978 an Hochschulen für Musik Aufgaben nach § 44 KHG in der am Tag vor dem In-

krafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wahrgenommen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllt haben, verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von hauptberuflichen Professoren.

(2) Die am 1. Januar 1978 vorhandenen Fachschulräte und Technischen Lehrer an den Akademien der Bildenden Künste verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 12

Überleitung der bisherigen Assistenten an Fachhochschulen

Wer als Assistent gemäß § 51 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung an Fachhochschulen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt worden ist, die Einstellungsvoraussetzungen eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters nach § 52 LHG erfüllt und hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne von § 52 LHG wahrnimmt, wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes nach Maßgabe seiner Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit seinem Einverständnis in die Rechtsstellung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Wer nicht als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter übernommen wird, verbleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis und gehört zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 13

Bisherige Kanzler, Verwaltungsdirektoren und stellvertretende Kanzler

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Universitäten vorhandenen Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit in das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG übergeleitet. Ihre Abwahl ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschlossen.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den nichtuniversitären Hochschulen vorhandenen Verwaltungsdirektoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben in ihren bisherigen Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A. Sie nehmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Auf Antrag des Beamten kann sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit W-Besoldung gemäß

Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) umgewandelt werden, womit er die volle Rechtsstellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG erlangt; § 17 Abs. 6 Satz 1 LHG findet keine Anwendung. Die Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG; für die Besoldung finden die entsprechenden Bestimmungen über die W-Besoldung Anwendung. Der Antrag des Beamten ist unwiderföhrlich und bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Bestellung zum Stellvertreter des Kanzlers an den Universitaten endet mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14

Bisherige Mitglieder

(1) Soweit bisherige Mitglieder der Hochschulen gemaß § 9 Abs. 4 LHG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Angehorigen ihrer Hochschule werden, behalten diese ihre bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung unverandert bei, solange ihr Dienstverhaltnis oder Beschaftigungsverhaltnis andauert. Soweit solche Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Wahlamter in Gremien der Hochschule oder andere Aufgaben oder Funktionen in der Hochschule wahrnehmen, föhren sie die Geschafte bis zum Ende ihres Wahlamtes weiter, langstens jedoch bis zum 30. September 2006. Wahrend dieser Zeit findet § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3 LHG keine Anwendung.

(2) Soweit die bisherigen Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen gemaß § 9 Abs. 4 LHG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Angehorigen ihrer Hochschule werden, behalten diese ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung in der Gruppe der wissenschaftlichen und kunstlerischen Mitarbeiter unverandert bei, solange ihr Dienstverhaltnis oder Beschaftigungsverhaltnis andauert, langstens jedoch bis zum 30. September 2010, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit langer Zeit und mit einem entsprechend hohen Lehrdeputat an der Musikhochschule tatig sind, sodass von einer hauptberuflichen Dauertatigkeit ausgegangen werden kann. Soweit solche Lehrbeauftragten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Wahlamter in Gremien der Musikhochschule oder andere Aufgaben oder Funktionen in ihrer Hochschule wahrnehmen, föhren sie die Geschafte bis zum Ende ihres Wahlamtes weiter; sie bleiben langstens bis zum 30. September 2010 wahlbar und wahlberechtigt. Die befristete Verlangerung ihres Mitgliedsstatus schliet arbeitsrechtliche Anspruche auf eine Dauerbeschaftigung aus. Wahrend dieser Zeit findet § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3 LHG keine Anwendung.

§ 15

Fortföhderung von akademischen Titeln

(1) Universitatsprofessoren, denen vor dem 1. Januar 2000 die Befugnis zur Weiterföhderung der Bezeichnung »Universitatsprofessor« oder »Universitatsprofessorin« erteilt worden ist, konnen diese Bezeichnung gemaß § 67 Abs. 5 Satz 5 bis 7 UG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterföhren.

(2) Professoren, die vor dem 1. Januar 2000 aus ihrem Dienstverhaltnis ausgeschieden sind und denen entsprechende Berechtigungen zur Weiterföhderung ihrer Dienst- oder Amtsbezeichnung nicht zustanden oder nicht erteilt worden waren, konnen die Bezeichnung als akademische Wurde weiterföhren, die ihnen gemaß Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung verliehen worden ist.

(3) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt war, den Titel »Ordinarius« oder »Ordinaria« zu föhren oder wem der Titel »Ordinarius« oder »Ordinaria« vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen worden ist, kann diese Bezeichnung gemaß § 67 Abs. 6 UG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterföhren.

(4) Lehrbeauftragte an Kunsthochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung »Professor« oder »Professorin« verliehen worden ist, konnen diese Bezeichnung gemaß § 56 Abs. 3 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterföhren. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(5) Lehrbeauftragte an Padagogischen Hochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung »Honorarprofessor« oder »Honorarprofessorin« verliehen worden ist, konnen diese Bezeichnung gemaß § 54 Abs. 2 PHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterföhren. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(6) Lehrbeauftragte an Fachhochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung »Honorarprofessor« oder »Honorarprofessorin« verliehen worden ist, konnen diese Bezeichnung gemaß § 50 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterföhren. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

§ 16

Berufungsverfahren

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhangig gewordene Berufungsverfahren konnen an die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustandigen Vorstande der Hochschulen abgegeben werden.

§ 17

Personalrechtliche Verfahren

Fur personalrechtliche Verfahren gilt § 16 entsprechend.

DRITTER TEIL

Prüfungs- und zulassungsrechtliche Regelungen

§ 18

Anpassung von Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2006 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen. Werden sie nicht fristgerecht angepasst, treten diejenigen Regelungen außer Kraft, die denjenigen des Landeshochschulgesetzes und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Prüfungsordnungen oder studienrechtliche Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu Hochschulprüfungsordnungen der nicht-universitären Hochschulen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, sofern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 19

Auslaufende grundständige Promotionsstudiengänge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden grundständige Promotionsstudiengänge nicht mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in solche Studiengänge eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisher hierfür geltenden Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnungen längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 abschließen, es sei denn, sie haben den nicht rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums nicht zu vertreten.

§ 20

Habilitationsverfahren

(1) Habilitationsverfahren, die an Universitäten bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sind nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(2) Habilitationsverfahren, die von Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen in Kooperation mit einer Universität bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eröffnet worden sind, können auf Antrag

der Kandidaten nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

§ 21

Satzungen über die Eignungsfeststellung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation

(1) Die nach § 58 Abs. 4 bis 8 LHG erforderlichen Satzungen über die Eignungsfeststellung sind von den Hochschulen spätestens bis 31. Dezember 2005 zu erlassen. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 85 Abs. 6 UG, § 58 Abs. 8 PHG und § 53 Abs. 9 FHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, finden diese letztmalig für das Sommersemester 2006 Anwendung.

(2) Die nach § 63 Abs. 2 LHG erforderlichen Satzungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen sind von den Hochschulen unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bestehende Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 94 Abs. 3 UG, § 66 Abs. 3 PHG, § 69 Abs. 3 KHG und § 61 Abs. 3 FHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten längstens bis zum 30. September 2006 fort.

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

VIERTER TEIL

Sonstige Regelungen

§ 22

Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer Pauschale pro Studierenden, die für jede Fachhochschule gesondert festgelegt wird. Grundlage für die Ermittlung der Pauschale bildet der Abrechnungsbescheid für das Jahr 1996. Die als Finanzhilfe anerkannten Aufwendungen ohne die Aufwendungen für Raummieten bilden den Grundbetrag; dieser wird erhöht um 40 Prozent der berücksichtigten Sachaufwendungen ohne Aufwendungen für Mensa und die Bauunterhaltungskosten sowie um 60 Prozent der Kosten für nicht besetzte Stellen, soweit sie bei der Abrechnung nicht anderweitig berücksichtigt wurden. Der erhöhte Grundbetrag wird durch die Zahl der Studierenden des Jahres 1996 in den Studiengängen, die gemäß § 92 FHG in der Fassung vom 4. Juni 1982 bezuschusst wurden, geteilt und um die Prozentsätze gemäß Absatz 3 Satz 2 für die Jahre 1997 und 1998 erhöht. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Finanzhilfe wird dadurch ermittelt, dass die Pauschale mit der Zahl der Studierenden des Abrechnungsjahres vervielfacht wird. Die erstmals für das Jahr 1998 festgelegte Pauschale wird in den folgenden Jahren jeweils ab dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die tarifliche Vergütung (§ 26 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag – BAT) der Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT des Landes verändert. Geht die Zahl der Studierenden im unmittelbar folgenden Jahr zurück, wird für zwei Jahre die Studierendenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich als nachträglicher Aufwendersatz für das vorhergehende Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten. Die sich aus den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Fachhochschule jeweils ergebende Finanzhilfe wird um fünf Prozent gekürzt.

(5) Die Zahl der Studierenden bestimmt sich aus dem Mittel der am 15. April und am 1. November des Abrechnungsjahres eingeschriebenen Studierenden. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Trägers für jeden Studiengang eine Höchstzahl der zu bezuschussenden Studienplätze festsetzen. Die Höchstzahl darf die Studierendenzahl gemäß Satz 1 des Jahres 1996 nicht unterschreiten.

(6) Für Baumaßnahmen im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Betrieb staatlich anerkannter Fachhochschulen wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine Finanzhilfe zu den Bauaufwendungen in Höhe von mindestens 30 Prozent für den notwendigen Raumbedarf gewährt. Der Art nach richten sich die anrechnungsfähigen Bauaufwendungen nach den für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus allgemein geltenden Vorschriften. Die Höhe dieser Bauaufwendungen sowie der Raumbedarf werden nach den für vergleichbare staatliche Fachhochschulen geltenden Grundsätzen berechnet. Entsprechendes gilt für Raummieten.

§ 23

Finanzielle Beteiligung

Verträge und Vereinbarungen, die das Land mit kommunalen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Bereitstellung des Finanzbedarfs oder der Räumlichkeiten einer Kunsthochschule geschlossen hat, bleiben unberührt.

§ 24

Institut für Museumskunde

(1) Das Institut für Museumskunde an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Landes Baden-Württemberg fördern, die sich mit Kunst- und Altertumswissenschaft sowie mit der Technologie und der Erhaltung von Werken aus dem Bereich der Kunst- und Altertumswissenschaften befassen. Zur Aufgabe des Instituts gehört es insbesondere, das wissenschaftliche und konservierungstechnische Personal dieser Institutionen durch Fortbildung zu fördern und die Institutionen zu beraten.

(2) Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, der Leiter des Instituts für Technologie der Malerei und ein Vertreter der zuständigen Fachgruppe an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie ein Vertreter der Staatlichen Kunstsammlungen und ein Vertreter der Denkmalpflege an.

(3) Die Direktoren des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, der Württembergischen Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe sowie des Lindenmuseums Stuttgart sind, soweit sie nicht ohnehin Professoren der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind, verpflichtet, bei entsprechendem Bedarf auf Anforderung der Kunsthochschule Lehraufträge bis zu einer Semesterwochenstunde Unterricht am Institut für Museumskunde zu übernehmen.

§ 25

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Hochschulen des Landes sollen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen die für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Pro-

jekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.

§ 26

Private Bildungseinrichtungen

(1) Für staatlich nicht anerkannte deutsche sowie ausländische Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 länger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind §§ 2, 128 und 141 UG sowie die §§ 2, 89 bis 93 FHG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für staatlich nicht anerkannte Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 weniger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind ab dem 1. Januar 2002 die §§ 2, 128 und 141 UG, §§ 2 und 93 PHG, §§ 2 und 94 KHG, §§ 2 und 89 bis 93 FHG sowie §§ 1 b und 10 a des Berufsakademiegesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 27

Delegation von Zuständigkeiten, sonstige Satzungen

(1) Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums mit Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom Wissenschaftsministerium auf die Hochschulen übergehen, nimmt das Wissenschaftsministerium diese bis zum 30. September 2005 weiterhin wahr. Werden Zustimmungsvorbehalte oder andere Mitwirkungsrechte des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts aufgegeben, gelten anhängige Verfahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als erledigt.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu oder Genehmigung von sonstigen Satzungen, die künftig nicht mehr der Zustimmung oder Genehmigung des Wissenschaftsministeriums oder einer anderen Stelle bedürfen, gelten als erledigt.

(3) Geht die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung vom Wissenschaftsministerium auf eine andere Stelle über, können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren an die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuständige Stelle abgegeben werden.

§ 28

Gebühren

(1) Die neuen Gebührensätze in § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2005 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, gelten diese fort.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren zur Zustimmung von Hochschulgebührensatzungen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, sofern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 29

Zusammensetzung der Konferenz an Berufsakademien

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Konferenz endet spätestens zum 30. September 2005. Scheidet ein Mitglied zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Artikel 3 jedoch nicht vor dem 3. Januar 2005, in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Januar 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER